

Weinlese in alter Zeit

Solange der Bauer Untertan des Grundherren war, besaß dieser große Rechte in der gesamten Wirtschaftsweise seiner Hörigen. Dies galt auch im Weinbau, dem er seine besondere Aufmerksamkeit schenkte, da er ja einen größeren Ertrag abwarf als der Getreidebau. Durch den Bergmeister wurde er genau über den Stand der Weingärten unterrichtet, ebenso über die Arbeiten, über Schädlinge, Elementarereignisse und über den Lesebeginn, den er bestimmte. Wurden die Trauben weich, so mussten Wagner, Binder und Schmiede fleißig arbeiten, alle Bestellungen rechtzeitig fertig machen und nicht die Preise steigern. Die Bauern durften sich nicht die Arbeitskräfte abreden oder ihnen vielleicht einen höheren Taglohn versprechen. Diesen bestimmte der Marktrat oder das Dorfgericht, wie es 1629 in Hagenbrunn der Fall war. Das Betreten der Weingärten war nur dem Bergmeister und Feldhüter erlaubt, damit nicht ein Besitzer heimlich Trauben heimtragen konnte.

14 Tage vor der Lese wurden die Weinberge in Falkenstein beschaut und der Zehent abgeschätzt; daran beteiligten sich zwei Männer aus der Gemeinde, zwei aus dem Marktrat und der Zehentner. In anderen Gemeinden hatte ein Vertreter der Herrschaft und der Bergmeister teilzunehmen; es waren dies meist rechtschaffene, unbescholtene Männer, die schon eine gewisse Erfahrung besaßen. Wo es eine Zehenthütte gab, hatte sie die Gemeinde auf ihre Kosten herzurichten. Hier amtierten der Zehentschreiber, der Bergmeister und der Dorfrichter. Der erste war ein Lehrer oder Herrschaftsbeamter, der aber aus einer fremden Gemeinde genommen wurde. In Großkrut bekam 1728 der Schreiber täglich 28 kr., der Richter nur 15 kr. (1 Pfund Schmalz kostete 12 kr. und Rindfleisch 4 kr.). Der Dienst war nicht leicht, weil die Bauern eigensinnig, widerspenstig und rebellisch waren, die auch vor handgreiflichen Auseinandersetzungen nicht zurückschreckten. Hier in Großkrut dauerte die Lese nur zwei bis drei Tage. Weil sich der Zehentschreiber mit dem Beschauen der Maische Zeit ließ, blieb sie oft mehrere Tage in den Bottichen vor den Weingärten stehen, „rauchte“ deshalb aus und der Wein glich dem Poybachwasser. Die Kruter wollten gleich mit Hauen und Hacken Ordnung machen, den Beamten die Fenster einschlagen und die Zehenthütte anzünden. Die Herrschaften führten über die Zehenteinnahmen eigene Register. Der Marktschreiber von Mistelbach, Josef Holländer, war 1767 so bestechlich und ungenau, dass er nicht als Zehentschreiber verwendet wurde, einem Piaristensammler gab er statt ein Viertel Most gleich 2 Eimer. 1761 fehlten in Mistelbach der Wilfersdorfer Herrschaft 162 Eimer Zehentmost, den Barnabiten aber 110 ½ Eimer. Die sehr gelinde Strafe verlangte von den Hauern nur 38 1/8 Eimer.

Die Bauern waren auch sehr schlau und nahmen bei der ersten Maischfuhr eine kleine Load, dann aber eine große; wer aber erwischt wurde, galt als Dieb und „schädlicher Mann“ (Verbrecher). Bei „Freien Weingärten“ wurde kein Zehent verlangt. Alle Seitenwege ließ der Grundherr verschlagen, nur ein Weg blieb offen, den alle benutzten. 1512 hatte in Wilhelmsdorf jedes Biri einen Weg. Vor der Lese räumten Roboter die Wendelstätten aus. In Erdpreß wurden die Hunde zur Lesezeit eingesperrt. Wer es nicht tat, zahlte 1550 zur Strafe 72 den. Diese Bestimmung galt auch in Niedersulz. Der Ortsrichter von Erdpreß verfügte über gebrannte Maße (Mostviertel, Weinzuber, Weinviertel und -achtel nach dem Wiener Maß). In Klein-Retz unter dem „Pisenberg“ konnte der Hüter 1615 einen Hund, den er im Weingarten traf, bis ins Haus verfolgen und erschlagen, auch wenn er sich unter dem Stubentisch verbarg. In Eisenstadt war es 1567 verboten, Vieh in den Weingarten zu treiben. Als Strafe zahlte man von einem Kleinvieh 4 den, für jeden beschädigten Stock noch 72 den. Unterließ aber der Bergmeister die Anzeige, so entrichtete er die ganze Schuld. In Pyrawarth schickten 1512 die Bauern nach Klosterneuburg in das Stift einen Halbwagen mit Ross (einen Lesewagen). Wer in Schoderlee 1489 ohne Wissen des Grundherrn mit der Lese eigenmächtig begann, zahlte 32 Pfund den. Wenn in Götzendorf jemand Weinbeeren abriß, büßte er diesen Frevel mit dem Verlust einer Hand oder gab 5 Pfund den. Nur bei scheinender Sonne hatten die Bauern zu lesen.

In Falkenstein bestimmten 1528 der Bergmeister, der Rat und der Zehetner den Lesebeginn, in Herzogbirbaum aber der Richter und die Gemeinde. Wer hier dagegen handelte, wurde mit 72 den bestraft. Suchte jemand vor der Lese schon Leskörnl, so wurde er an den Pranger gebunden und in Eisenstadt zahlte er 1567 zur Strafe 2 Pfund den. Verkaufte jemand gestohlene Weintrauben, büßte er es mit 5 Pfund. In Lang-Enzersdorf war der, welcher in einem ungelesenen Weingarten Lesegerln suchte, ein schädlicher Mann. Vor Michaeli wurde in Klein-Retz nie gelesen (Strafe 72 den). In Gnadendorf konnte 1669 der Bergmeister die Vorlese zwei bis drei Bauern erlauben. In Poysdorf schlug der Marktrat den Lesebeginn der Wilfersdorfer Herrschaft vor. In Staatz und Obersulz mussten zuerst die Hofweingärten gelesen werden. Vorlesen durften der Bergmeister, der Zehetner, der Dorfrichter und die Witwen. In Poysdorf war die Vorlese ein allgemeiner Brauch, doch klagte die Herrschaft über den Verlust des Zehents. In Gnadendorf konnte ein Bauer, der in seinem Haus einen Kranken oder eine Sechswöchnerin hatte, früher lesen. Die Vorlese befreite aber den Untertan nicht vom Zehent. Die Falkensteiner ließen den Lesebeginn öffentlich ausrufen. Hatte ein Bauer hier in den „Rosenbergen“ zwei Weingärten, so ließ er den einen am Sonnabend und den anderen am Montag lesen. Auf das Abreden von Arbeitskräften stand eine Strafe von 12 den, die der Bergmeister einsteckte. Der Traubendieb kam in das Landgericht (1528). Zum Reinigen der Fässer nahm man Salzwasser, doch mussten sie nachher mit heißem Wasser fest ausgespült werden. Den Schwefel ersetzte der Weihrauch. Daneben konnte man einen Gewürzschwefel, dem Anis, Pfeffer, Weihrauch, Muskatblüte und Mastix beigemischt waren.

Zur Weinlese in Selowitz in Mähren erschien 1583 der Amtmann mit einem roten Hut auf dem Kopfe. Der Nußlauer Richter, der auf einem roten Stock einen weißen Beutel trug, überreichte ihm 2 Groschen und eine Schüssel Trauben. Wer seinen Zins oder die anderen Abgaben der Herrschaft schuldete, durfte hier nicht lesen. In Loidesthal hatten nur die Großbauern auf dem Loadwagen die „Tagaflechten“, die anderen aber nicht. Viele schmückten das Pferdegeschirr und den Wagen mit Weinreben, Buntpapier und Glockengeläute fehlte nie. Das Lesegeschirr war aus Holz; die Trauben traten Männer mit reinen Füßen, die während der Arbeit kein Brot, Knoblauch oder Zwiebel essen durften, im Tretschaff aus (1514 in Mödritz). Aber schon 1550 wird ein Mostlschaff mit Stößl erwähnt. Verboten war es, weiße und blaue Trauben zu mischen. Roboter erhielten von der Herrschaft Brot, Rindfleisch und Fische. Einzelne Gemeinden stellten eine Leseordnung auf, z. B. Falkenstein im Jahre 1711: a) Vorlesen, b) Lesen der Gemeindeweingärten, c) die Rieden „Ebersleiten“ und „Sätz“, d) die „Eggersbergen“ und e) die „Rosenbergen“. Wer sich in Patzmannsdorf der Leseordnung nicht fügte, gab als Strafe 6 Pfund den. In Staatz und Umgebung, genossen die Bodenständigen, d. h. die Nachbarn gewisse Vorrechte gegenüber den Zugereisten und Fremden. Ein schwerer Nachteil war es, wenn die Maische wegen des Zehentes oft ein bis zwei Tage in den Bottichen vor dem Weingarten stehen blieb. In Mistelbach war 1563 die Lese an Sonn- und Feiertagen bei 5 fl. Strafe untersagt, nicht aber am Samstagnachmittag. Im Gegensatz zu den mährischen Käufern drückten die Wiener Gastwirte zur Lesezeit die Weinpreise stark herab. Wenn in Gnadendorf ein Bauer nicht vor dem Weingarten mostelte und dem Bergmeister die Beschau der Maische verweigerte, nahm ihm 1669 der Herr von Michelstetten die ganze Maische weg. In Lang-Enzersdorf zahlte 1564 derjenige, der einen Bottich und „assach“ aus einem Weingarten wegtrug, 72 den dem Bergmeister und war ein schädlicher Mann. Dasselbe galt von einem Traubendieb und einem, der in einem ungelesenen Weingarten Lesegerln suchte.

Hatte jemand in Bisamberg (1450) auf den Zehent vergessen, so reichte er ihn zu Martini vom Wein. Ritt ein Bauer in Immendorf zur oder vor der Lese durch einen Weingarten, so galt er als schädlicher Mann. Im Falle, dass er getötet wurde, legte man die Leiche auf das Stiegl, gab auf die Wunde 1 den und war frei. Der Zehetner sollte genau nach seinem Eid handeln und einen „gehämten“ (geeichten) Eimer besitzen. Zur Lesezeit durfte in Mistelbach und Eggenburg ein Bauer bis Martini Most und Wein einführen, in Weikersdorf 1495 bis Katharina, in Falkenstein dagegen überhaupt nicht. 1683 reichten in Eibesthal Bauern, die nicht zur Robot erschienen, zur Lese dem Grundherrn 4 Eimer Most. Die Erdberger waren in der Weinlese recht wild, schlugen dem Dorfrichter die Fenster ein, stahlen der Herrschaft Trauben und belästigten die Durchreisenden. In Ketzelsdorf war 1727 ein so armes Lesen, dass viele Keller leer waren, einige besaßen 1 bis 2 Fass und nur 10 Bauern hatten mehrere volle Fässer. Von hier holten sich die Kasmacher von Wetzelsdorf und Erdberg die Treber.

Lagerte ein Armer bei einem Bauern seinen Most ein, so zahlte er in Poysdorf für ein Fass 30 kr. Kellerrecht (1735).

Kaiser Josef II. verbot alle Vorrechte bei der Weinlese und führte eine allgemein gültige Leseordnung ein. Nach beendeter Lese gab es im Pulkautal für alle Arbeitskräfte einen „Lesehahn“, in Wetzelsdorf bei Poysdorf einen „Lesesonntag“ und in Ameis schoben die Ortsburschen einen Ziegenbock oder eine „Weinbeergoas“ im Wirtshaus auf der Kegelbahn aus. In Rabensburg und Umgebung bezahlten die Gläubigen die schuldigen Begräbniskosten dem Pfarrer 1789 mit Most oder Geld. Einige Lohn- und Preisangaben: 1546 erhielt ein Leser in Feldsberg 6 den, ein Buttenträger (für 4 Leser) 8 den, ein Treter (für 8 Leser berechnet) 8 den. In Eisenstadt gab man 1567 dem Leser 30 den, der Leserin 20 den. Wer aber das Essen ohne Wein reichte, brauchte nur die Hälfte zahlen. Beim Mittagessen hatte jeder Arbeiter im Weingarten zu bleiben. Überzahlte ein Bauer den festgesetzten Taglohn, so betrug die Strafe 2 fl.; liederliche Leser bestrafte man mit 2 Pfund den (je 240 den).

1628 bekam ein Leser 6 kr. und am Morgen sowie am Abend einen Wein; 1660 betrug der Taglohn 12 1/2 kr. (1 Metzen Hafer 30 kr.), 1735 - ein Leser 10 kr., ein Mostler 12 kr., ein Buttenträger und Presser auch so viel, eine Fuhre Maische heimführen 17 kr. (1 Pfund Rindfleisch 4 1/2 kr., eine Sense 12 kr.). 1740 schätzte man 1 Viertel Weingarten mit der Lese auf 40fl. (eine Kuh 8 fl., ein Pflug 3 fl.). 1786 war die Lese von 1 Viertel Weingarten 30 fl. wert (300 Weinstecken 2 fl. 21 kr.). 1797 kostete 1 Viertel Weingarten in Maxendorf-Ketzelsdorf 100 fl., 1 Vierteljoch Acker in „Fuchsbergen“-Poysdorf 20 fl. (eine Kuh 11 fl., eine Schaufel 6 kr.). Der Viertellehner Nr. 91 in Poysbrunn hatte 1817 in seinem Keller nur 2 Eimer 1816er Wein, 30 fl. wert. 1 Viertel Weingarten in der „Höbertsgrub-Ketzelsdorf war auf 200 fl. geschätzt. Der reiche Müller Lattenmayer hatte 1817 in seinem Keller 154 Eimer Wein, der Kleinhäusler Wilfing in Wetzelsdorf 1818 aber 71 Eimer.

Strafen: Wer in Wolfpassing 1630 einen Weinstecken stahl oder heimtrug, zahlte für jedes Stück 12 den (1 Hufeisen 8 kr.); dieselbe Strafe galt in Gaiselberg 1550. Brauchte ihn der Bauer für den Wagen oder Pflug, so war er frei.

Stahl jemand in Poysdorf 1660 Obst oder Trauben an einem Sonntag, so wurde die Strafe verdoppelt. Hier ließ die Wilfersdorfer Herrschaft den Fleischhauern Weißböck und Käsmannhuber 1665 die Lese sperren, weil sie das Pfund Fleisch teurer verkauften als in Wien. Verweigerte ein Paasdorfer dem Arbeiter den festgesetzten Lohn, so nahm sich dieser dafür die Früchte im Feld oder Weingarten.

Quellen:

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv.

G. Winter: Weistümer.

Verlassenschaftsabhandlungen der Rabensburger Herrschaft im Bezirksgericht in Poysdorf.

Veröffentlicht in: „Der Winzer“, Oktober 1950 Folge 10, S 119 - 121